

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

80 (4.4.1882)

Dienstag, 4. April 1882.

Deutschland.

† Leipzig, 31. März. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Zwei Firmen hatten eine Gelegenheitsgesellschaft geschlossen, sich je zur Hälfte beteiligend. Der Gegenstand war der Ankauf von lebenden Aalen, die vom Verkäufer eingelassen und nach Berlin geschickt werden sollten. Die Auslagen betrugen 5000 M. und dafür bekamen die Unternehmer verdorbene, ganz undraufbare Waare als Folge der während des Transports plötzlich eingetretenen großen Hitze. Drei große Prozesse waren die Folge der verunglückten Spekulation und der Schluß war, daß jeder Gesellschafter mehr als dreitausend Mark verloren hat.

Auf Unterstützung aus den Mitteln einer Familienstiftung ist eine gerichtliche Klage dann unzulässig, wenn nach dem Statut der Stiftung lediglich das Ermessen der Administratoren über die Art der Verteilung entscheidet.

Das Erbloosungsrecht (L.R.S. 841) tritt auch dann ein, wenn es sich um eine gemischte Theilung handelt. Nach dem Tode des Vaters hatten sich die vier großjährigen Kinder mit der Mutter bei Auseinanderlegung der Theilung von Gütergemeinschaft und väterlichem Nachlaß dahin geeinigt, daß die Mutter das ganze Mobiliarvermögen erhielt und die Kinder sämtliche Liegenschaften übernahmen und ungetheilt besaßen. Einer der Berechtigten ist nach Nordamerika ausgewandert und hat sein Viertel an einen Fremden verkauft, gegen welchen die anderen drei Geschwister das, gedachte Erbloosungsrecht mit Erfolg ausübten, indem sie ihm den Cessionpreis nebst Zinsen restituirten.

Der Richter darf, wenn ein Zuländer wegen einer von ihm zu erfüllenden Verbindlichkeit verklagt ist, so lang annehmen, daß das inländische Recht maßgebend sei, als nicht der Beklagte sich auf das ausländische Recht berufen hat.

Das Urtheil eines badischen Schwurgerichts ist aufgehoben worden, weil der Antrag auf Stellung einer Hilfsfrage ohne Angabe von Entscheidungsgründen abgelehnt worden war.

Wenn nach der Verfassung eines Bundesstaats das Begnadigungsrecht auch die Befugnis gewährt, die Kosten des Strafverfahrens niederzuschlagen, so hat ein derartiger Begnadigungsakt die Wirkung, daß dem Begnadigten die der Reichskasse gebührenden Kosten des Revisionsverfahrens jurisdiktorisch werden.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 1. April. 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß des Berichtes aus dem Hauptblatt Nr. 79.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichtes der Kommission zur Verathung des Gesetzentwurfs die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.; Berichterstatter Abg. Frech.

Das Gesetz wird nach der Regierungsvorlage mit einigen unerheblichen Aenderungen seitens der Kommission einstimmig angenommen. Zu der Diskussion spricht der Abg. Grether sein Einverständnis mit dem Gesetzentwurf aus und verbindet den Wunsch, daß man einsehen lerne, wie die Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit durch die Wohlthat des Gesetzes sich fruchtbar vereinigen lassen. Der Abg. Blattmann hat Bedenken, ob nicht bei der Abstimmung die Wiesenbesitzer den Werthebesitzer nachsehen müßten, überhaupt die Liegenschaftbesitzer dem Gewerbe gegenüber zurückgesetzt würden; endlich stellt er die Anfrage, ob die Ausmärtler mitzustimmen hätten.

Abg. Flügel stellt die Anfrage, wie es zu halten sei, wenn eine Last zur Unterhaltung oder zum Bau eines Stauwerkes auf einem Grundstück hafte und dies Grundstück selbst keinen Vortheil von der neuen Anlage habe, worauf der Herr Staatsminister bemerkt, daß eine generelle Entscheidung nicht wohl thunlich sei; in jedem einzelnen Falle werde nach dem Stande der Untersuchung die Sachlage sich ergeben.

Abg. Deeken spricht den Wunsch aus, daß durch möglichste Verringerung der Kosten die Bildung solcher Genossenschaften gefördert werde.

Abg. Flügel berichtet den Abg. Blattmann, indem es sich bei diesem Gesetze nicht um Ausmärtler handle, sondern nur um Grundbesitzer. Er möchte übrigens nicht nur die Vortheile einer solchen Genossenschaft betont wissen, sondern auch die Lasten, deren es nicht geringe gebe, unter die maßgebenden Gesichtspunkte eingezogen wissen.

Ministerialrath Dr. Schenkel bemerkt hierauf, daß über die einem Besitzer obliegenden Lasten, je nachdem sie auf verschiedenen Grundlagen beruhen, verschieden zu entscheiden sei; wenn sie privatrechtlicher Natur, so werde durch die Genossenschaft das Rechtsverhältniß nicht geändert; wenn eine öffentliche Last, so werde sie wegfallen, falls der Besitzer die Anlage nicht mehr benütze oder genieße.

Der Berichterstatter Abg. Frech erläutert, wie durch diesen Gesetzentwurf nicht etwa eine Aenderung der Wasserregulirung beabsichtigt, sondern eine Lücke derselben ausgefüllt werde durch eine Regelung der verschiedenen Interessentengruppen von Werk- und Wiesenbesitzern mittelst Bildung öffentlich rechtlicher Genossenschaften. Gerade bei der Verschiedenheit der Interessen könne nur

durch einen gewissen staatlichen Zwang ein geordneter Zustand erzielt werden, damit nicht etwa durch den Widerspruch eines Einzelnen das ganze Unternehmen vereitelt würde; eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse müsse jedenfalls vorhergehen, bevor von Amtswegen die Festsetzung erfolge. Die Bedenken halte er nicht begründet; wenn es sich auch um komplizierte Fälle handle, so dürfe man deren Ausgleichung nicht etwa ganz unterlassen; das Gesetz gebe gerade zur Lösung solcher schwierigen Aufgaben eine wohlthätige Handhabe und sichere die Aufklärung der verschiedenen Interessenten durch ein sorgfältiges Verfahren. Die Lasten bei solchen Anlagen würden selbstverständlich nicht unbeachtet bleiben. Mitglied einer solchen Genossenschaft werde überhaupt nur, wer ein Interesse an der gemeinsamen Anlage habe. Die Kosten der Geschäftsführung mäßig zu halten, sei Aufgabe der Genossenschaft; die Verteilung der Kosten der Unterhaltung in ordnungsmäßiger Weise werde gerade durch das Gesetz zweckmäßig geregelt.

Zu der Spezialdiskussion erwidert auf eine Anfrage des Abg. Blattmann, ob Gewerbebesitzer, wenn sie eigene Stauwerke haben, selbst verpflichtet seien, sie offen zu halten, oder die Gemeinden, der Ministerialrath Dr. Schenkel, daß dies im Allgemeinen Pflicht der Werthebesitzer sei, falls nicht etwa andere Bestimmungen bestehen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist: Erstattung und Berathung des Kommissionsberichtes zu dem Gesetzentwurf einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betr.; Berichterstatter: Abg. Junghans.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes nach der Vorlage Großh. Regierung mit den kleinen Abänderungen seitens der Ersten Kammer und beschließt Berathung in abgekürzter Form. Es wird hierbei namentlich auf die neulichen ausführlichen Verhandlungen in der Ersten Kammer Bezug genommen, und deren Auslegung zu § 79 des Polizei-Strafgesetzbuchs bezüglich der Verbreitung von Lotterietheorien in Zeitungen auf Darlegung des Abg. Fießer mit Zustimmung des Herrn Staatsministers gebilligt.

Von den Abg. Fießer und Grether wird die Einführung polizeilicher Hausbücher in größeren Städten befürwortet, vom Abg. Kopper aber bekämpft. Abg. Junghans redet von dem unvorurthigen Schießen und wünscht schärfere Verfügungen wegen des Waffentragens; ihm schließt sich auch der Abg. Blattmann an. Abg. Frech findet in der jetzt ausgesprochenen Pflicht zur Abmeldung einen Gewinn, da gerade durch deren Unterlassung die größte Unordnung herbeigeführt worden. Abg. Kopper wünscht, daß den städtischen Verwaltungen von dem Ab- und Zugang der Einwohner seitens der Polizeibehörden rechtzeitige Mittheilung gemacht werde. Abg. Röttiger empfiehlt genaueres Verfahren bei den Anmeldungen und möchte die Pflicht der An- und Abmeldung nicht allein den Hausbesitzern, sondern auch den betreffenden Personen selbst auferlegt wissen. Ministerialrath Becher erwidert, daß schon jetzt durch Verordnung vom Jahr 1870 den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht sei, den Gemeinden jede mögliche Einsicht von den Verzeichnissen über Zugang und Abgang zu gewähren. Es sei auch beabsichtigt, Erweiterungen darüber zu veranstalten, ob nicht etwa die bisherigen Vorschriften einer Verbesserung fähig sind, wobei namentlich die größeren Städte und allen beteiligten Behörden Gelegenheit geboten würde, ihre Wünsche auf Grund der gemachten Erfahrungen zur Geltung zu bringen. Ein allgemeines Verbot des Besitzes und Tragens von Waffen wäre kaum zu rechtfertigen, wenn nicht besondere Mißstände hervortreten und außerordentliche Verhältnisse es notwendig machen sollten. Gegen Unfug mit Schießwaffen seien bereits durch gesetzliche Bestimmungen Maßregeln getroffen, und es liege namentlich im Ermessen der Bürgermeister, hierin entsprechend vorzugehen. Durch das neue Gesetz, welches den An- und Abgehenden selbst die Pflicht zur Anzeige auferlegt, während es bisher an Strafbestimmungen gegen dieselben fehlte, werde den geäußerten Wünschen Rechnung getragen.

Bzüglich der Ueberwachung der in Pflege gegebenen Kinder möchte Abg. Schneider eine Ausdehnung der Vorschrift auch auf die Kinder über 7 Jahre und auch auf die nicht gegen Entgelt übergebenen Kinder, sowie in allen Fällen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Staatsminister Turban erklärt, daß die Großh. Regierung bei der erstmaligen Einführung einer Vorschrift über die Ueberwachung der Pflegekinder, die in unserer Gesetzgebung neu sei, vorerst nicht über das nothwendigste Maß hinausgehen wollte, andere Gesetzgebungen gingen nicht einmal so weit. Man habe sich zunächst auf die Verpflegung gegen Entgelt beschränkt, weil gerade dieser Gewerbebetrieb am meisten der Ueberwachung bedürfe; Kinder in dem zartesten Alter haben eine besondere Vorsorge am meisten nötig, für solche über 7 Jahre sei sie doch nicht mehr in gleichem Maße erforderlich. Das Gesetz wolle einen gewissen Spielraum lassen; die Anordnung strengerer Maßnahmen, wie der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde sei vorbehalten; man möge die Erfahrung abwarten, ob etwa späterhin weitere Anordnungen erforderlich würden.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen und der Druck des Kommissionsberichtes beschlossen. — Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

△ Mannheim, 30. März. Die 17. Kreisversammlung für den Kreis Mannheim erwählte Herrn Oberbürgermeister Molli zum Präsidenten und Herrn Bankdirektor Schardt zum Stellvertreter. Nach Entgegennahme des Berichtes über die landwirtschaftliche Kreis-Winterschule werden die in den Etat eingesezten Beträge von 1605 M. für die landwirtschaftliche Winterschule für Errichtung eines Schullurses in Schwesingen, für Industrielehrerinnen mit 1130 M. in den Kreishaushalt eingestellt. Aus dem Bericht über die Kreisarmen-Pflege geht hervor, daß das Vermögen 77,943 M. beträgt, also um 9997 M. gewachsen ist. Der Beschluß der Versammlung vom 17. März 1881, die Erwerbung einer Pflegeanstalt betreffend, konnte nicht zur Ausführung gelangen, weil die in Aussicht genommenen Baustellen in Schriesheim, Ladenburg, Schwesingen und Weinheim große Bedenken nach riefen. Es wird deshalb nach einem anderweitigen geeigneten Platz gesucht werden müssen. Der Antrag des Kreis-Ausschusses, auch in diesem Jahre die Summe von 7000 M. nebst Zinsen des angeammelten Kapitals pro 1882 im Betrag von 3300 M. in den Baufond einzustellen, wurde nach einer größeren Diskussion angenommen. Herr Oberbürgermeister Molli sprach, indem er sich auf die Motion Röttiger und Genossen in der badischen Kammer bezog, den Wunsch aus, man möge den weitgehenden Beschluß vertragen, weil möglicher Weise die Aufhebung oder doch eine Revision der Kreisverfassung eintreten könnte. Herr Staatsrath Dr. Lamey, Herr Kreishauptmann Engelhorn und Herr Bankdirektor Schardt nahmen die Kreisverfassung in Schutz und der Letztere betonte, daß deren Aufhebung dem Lande eine Million Mark kosten würde. Der Bericht über die Kinderpflege legt dar, daß im vergangenen Jahr 444 Kinder, von denen 71 in öffentlichen Anstalten verpflegt wurden, wofür ein Aufwand von 22,295 M. nötig war und der Voranschlag um 2595 M. überschritten wurde. Nach Genehmigung des letzteren Mehraufwandes wurden für den gleichen Zweck pro 1882 27,600 M. in das Budget eingestellt; endlich theilte die Versammlung dem ganzen Voranschlag mit 183,302 M. in Einnahme und Ausgabe ihre Genehmigung. Zum Schluß sprach Herr Kreishauptmann Engelhorn die Hoffnung aus, es möchten die in Aussicht stehenden Kammerverhandlungen dazu beitragen, der Kreisverfassung größere Rechte, bezuhs Entfaltung einer ausgedehnteren Thätigkeit zum Segen des Kreises, verschaffen. — Bei der Prämiiirung der Geflügelausstellung erhielten Ehrenpreise, je einen silbernen Pokal nebst Widmung: 1) für Hühner der bekannte Großindustrielle Hr. Dr. Carl Clemm in Ludwigshafen, 2) für Tauben Hr. C. Pauli in Frankfurt a. M., 3) für Bögge Herr Pfarrer L. Bertmann in Rheingundheim. Hr. Fritz Wertgen in Karlsruhe empfing ein Anerkennungsdiplom für Hühner und Hr. Rau in Karlsruhe ein solches für Tauben. — In der Generalversammlung der Mannheimer Parzellengesellschaft wurde der Rechenschaftsbericht vorgelegt, der ein Defizit von 4719 M. aufweist; der Vorsitzende, Hr. Dr. Hoheneuser, theilte jedoch mit, daß dieses Defizit nur ein buchmäßiges und kein wirkliches Betriebsdefizit sei. Das Aktienkapital beträgt zur Zeit 131,000 M., es sei wünschenswerth, so sagte der Vorsitzende, daß sich noch recht viele Aktienzechner fänden, um die projektierte Anlage in volstem Umfang auszuführen. Alsdann, so sagte der Vorsitzende, besäße Mannheim einen Stadtpark, wie ihn nur wenige Städte Deutschlands aufzuweisen hätten. Mit den von den seitherigen Zeichnungen noch zur Verfügung stehenden 104,000 M. sollen die Erdarbeiten des Sees, der neuen Anlagen, der neuen Restauration, die Dampfmaschinen, Reservoirs und Pumpen — bezahlt werden.

△ Baden, 1. April. Die Gemeinde Sattingen hat beschlossen, an Stelle ihrer alten Holzleitung eine neue eiserne zu legen. Es ist beabsichtigt, eine regelrechte Wasserversorgung, laufende Brunnen auf der Straße und Hahnbrunnen in den Häusern einzurichten und jetzt schon die spätere Einführung eines größeren Wasserbehälters und einer Anzahl Hydranten vorzusehen. Die städtische Sparkasse in Baden zählte auf Schluß 1881 2680 Einleger, welche ein Guthaben von 2,139,018 M. hatten. Das reine Vermögen hat sich im Jahr 1881 um 13,016 M. vermehrt und beträgt nun 102,756 M.

Von Büchertische.

„Meyers Konversationslexikon.“ Jahressupplement 1881-82. Bibliographisches Institut, Leipzig. — Die Feste 7-12 gehen von Gesundheitspflege bis Radiophon. Beilagen: Plan eines modernen Krankenhauses (Stettin.) Karte der Mittelmeerländer. Militärische Karte von Frankreich (Festungen, Dislocation der Arme). Befestigungsplan von Paris.

„Schiller's Werke“, illustriert von den ersten deutschen Künstlern. Stuttgart, deutsche Verlagsanstalt, vormals Ed. Hallberger. Die 18.-28. Lieferung enthalten in bekannter vorzüglicher Ausstattung Don Carlos mit Zeichnungen von Ferd. Keller, Wallenstein und Maria Stuart, illustriert von C. Brümmer, F. Geiges und C. Häberlin.

1848-1871. Geschichte der Neuzeit von Corvin. Leipzig. Greiner u. Schramm. Bf. 1 u. 2 enthalten: Von der Revolution 1848 bis zur Errichtung des zweiten französischen Kaiserreichs 1852. Die konstitutionelle Bewegung Italiens. Die Reformbewegung und Revolution Frankreichs. Die revolutionäre Bewegung Deutschlands. Die revolutionäre Bewegung in Preußen. Die revolutionäre Bewegung Schleswig-Holsteins. Die Parteidämpfe in Italien.

C. M. Curci. Das neue Italien und die alten Beloten. Studien zum Nutzen der Ordnung der Parteien im italienischen Parlament. Autorisierte deutsche Ausgabe von Dr. phil. F. Boock-Arkoff. Erster Band. Leipzig, 1882. Verlag von D. Gradlauer. Inhalt: Erstes Kapitel. Bei den Italienern muß man auch heute noch wollen und will man, daß das neue Italien katholisch bleibe. Zweites Kapitel. Von der Erwartung, daß das Alte wiederkehren müsse; woher sie stammt und wie unerständig und unklar sie sich erweist. Drittes Kapitel. Von dem dem eigentlichen und mit welchen Mitteln die Erwartung auf die Wiederkehr der alten Zustände angeregt, aufgestellt und unterhalten worden ist und noch wird. Viertes Kapitel. Die zeitlichen Güter erweisen sich den Geistlichen noch gefahrbringender als der Laien. Gott hemmt nicht gleich im Anfang das Kästige und die Beleidigung. Fünftes Kapitel. Wie das System der politischen Enthaltsamkeit in unangemessener Weise mit dem Namen der Kirche in Verbindung gebracht worden, und wie solche ein Hinderniß in der Verständigung der parlamentarischen Parteien ist.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

